OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151124/2/MK/SW-151125/2

Datum:
Linz, 30. März 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der Ehegatten M. und J. M., wohnhaft in W, x, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. L. J. K. und Dr. J. M. in P, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Waizenkirchen vom 30.09.2016, GZ: Bau-201/4051-2015 (Bauvorhaben: „Hochsilo"), den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Gemeinderates von Waizenkirchen vom 30.09.2016, GZ: Bau-201/4051-2015 (Au), wird aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Gemeinderat der Gemeinde Waizenkirchen zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben an das Gemeindeamt Waizenkirchen vom 27. März 2015 beantragten die Ehegatten J. und H. M., wohnhaft in x, W, (in der Folge: Bw) die baurechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Gärfuttersilos auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG W mit der Widmung Dorfgebiet. Der beantrage Silo soll einen Innendurchmesser von 5 m und einen Außendurchmesser von 5,33 m bei einer Höhe von 20 m aufweisen.

Dem Ansuchen waren eine Baubeschreibung vom 25. März 2015, ein Einreichplan samt Lageplan in M 1:1000 und Detaildarstellung des Gärfuttersilos in M 1:100, erstellt von der W. GesmbH, x, S, angeschlossen. Weiters wurde ein Schreiben der S. AG vorgelegt, wonach von einem Turbozyklon mit Schalldämpfer Lärmpegel von 65 – 68 dB ausgehe. In einer Traktorkabine herrsche dagegen ein Lärmpegel von 70 – 72 dB. Es gäbe darüber hinaus die Möglichkeit, einen zweiten Schalldämpfer anzubringen um den Lärmpegel weiter zu verringern.

I.2. Bereits vor dem Ansuchen der Bauwerber, am 19. bzw 23.03.2015, brachten die Ehegatten M. und J. M. (in der Folge: Bf) und M. V. beim Marktgemeindamt Waizenkirchen wegen des geringen Abstandes und der zu erwartenden Lärmbelästigung eine ablehnende Stellungnahme gegen das Bauvorhaben der Bauwerber ein.

I.3. Am 30.03.2015 reichten die Bw eine Baubeschreibung nach, aus der hervorgeht, dass das beantragte Hochsilo eine überbaute Fläche von 22,31 m^2 benötige und 20 m hoch sei. Der Baubeschreibung liege weiters ein Schreiben der Bauwerber bei, worin dieser ausführt, dass beim neuen Gärfuttersilo auch die Errichtung einer Entnahmefräse geplant sei. Diese weise auf Grund einer neuen Bauweise eine geringere Lärmentwicklung auf. Weiter sei auch bei den bestehenden Silos eine Erneuerung der Entnahmeanlage geplant. Das dort befindliche Gebläse werde entfernt und in den bestehenden Stall verlegt.

I.4. Mit Schreiben vom 02.04.2015 ersuchte der Rechtsvertreter der Bf, beide Eigentümer des westlich angrenzenden Nachbargrundstückes Nr. x, um Akteneinsicht.

I.5. Mit Kundmachung vom 28.04.2015 beraumte der Bürgermeister der Marktgemeinde Waizenkirchen eine Bauverhandlung für 12.05.2015 an.

I.6. Mit Schreiben vom 28.04.2015 teilten die Bw der belangten Behörde mit, dass die Lärmmessungen der Silofräsen in einem Abstand von 6 m durchgeführt worden seien. Die Anlage sei zwischen 6:00 und 19:00 Uhr 5 mal für je 15 Minuten in Betrieb. In der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr sei die Anlage

einmalig 8 Minuten in Betrieb. In den Nachtstunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sei kein Betrieb vorgesehen.

I.7. Mit Schreiben vom 29.04.2015 übermittelte der Sachverständige Dipl. Ing. W. G. eine schalltechnische Stellungnahme, in der er auszugsweise ausführt:

„[…]

Als maßgebliche Immissionspunkte wurden im Westen die Grundgrenzen der Grundstücke Nr. x, Knickpunkt der Grundgrenze (IP1) und Nr. x, nordöstlichster Punkt des Grundstückes (IP2) und im Süden die nördliche Grundgrenze des Grundstücks x, Punkt in Verlängerung des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes, in dem der Zyklon aufgestellt wird, (IP3), alle KG W, gewählt. All diese Grundstücke sind als Dorfgebiet gewidmet. Die Grenzwerte der Widmungskategorie Dorfgebiet sind gemäß ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung, Ausgabe 2010-04-01 zu ermitteln. Für die Widmungen Dorfgebiet ist der Grenzwert für den Beurteilungspegel am Tag (06.00 – 19.00 Uhr) 55 dB, am Abend (19.00 – 22.00 Uhr) 50 dB und in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) 45 dB.

Schallemissionen aus dem geplanten Bauvorhaben ergeben sich einerseits durch die Abstrahlung der Außenbauteile des bestehenden Gebäudes, in dem der Turbozyklon aufgestellt ist und andererseits durch die Rohrleitungen, durch die das Futter transportiert wird. Hinsichtlich der Emissionen des Turbozyklons mit Schalldämpfer liegen Unterlagen der Fa. S. dem Projekt bei. Hier sind Werte von 65 – 68 dB angeführt, wobei in den ergänzenden Unterlagen, übermittelt durch die Gemeinde am 16. April 2015 von Herrn M. konkretisert wird, dass es sich laut Auskunft der Firma um einen Schallpegel, gemessen in 6 m Entfernung handelt. Somit ergibt sich ein maximaler Schalleistungspegel $L_{W,A}$ des Turbozyklon von 91,5 dB. Daraus lässt sich ein Innenpegel im Aufstellungsraum von rund 85 dB ableiten. Dieser Innenpegel ist für die Berechnung der Abstrahlung der Außenbauteile maßgeblich. Dabei wird für die umgebenden Ziegelmauern eine Schalldämmung von R_w = 47 dB und für das Ziegeldach ein R_w = 25 dB zu Grunde gelegt. Für die Rohrleitungen wird entsprechend den Erfahrungen aus Messungen ähnlicher Förderleitungen und dem Schallemissionspegel des Zyklons ein längenbezogener Schalleistungspegel $L_{W`,A}$ von 81,5 dB den weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt. Weiters wurde bei der Schallausbreitung nur die Abnahme mit der Entfernung berücksichtigt jedoch weitere Effekte im Ausbreitungsweg nicht berücksichtigt, um hier die ungünstigste Situation darzustellen.

Bei den Einsatzzeiten wird von Herrn M. angegeben, dass die Anlage fünfmal jeweils 15 min am Tag (06.00 – 19.00) betrieben werden soll. Im Zeitraum von 19.00 – 22.00 Uhr (Abend) soll die Anlage noch einmal für einen halben Förderzyklus, also maximal 8 min in Betrieb genommen werden. In der Nacht ist die Anlage nicht in Betrieb.

Bei der schalltechnischen Beurteilung im Bauverfahren ist zu prüfen, ob die Widmungsgrenzwerte, entsprechend der Widmungen der Nachbargrundstücke, an der Grundgrenze zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden. Die Grenzwerte der Widmungskategorie Dorfgebiet sind gemäß ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung, Ausgabe 2010-04-01 zu

ermitteln. Für die Widmung Dorfgebiet ist der Grenzwert für den Beurteilungspegel am Tag 55 dB, am Abend 50 dB und in der Nacht 45 dB.

Auf Basis der Einsatzzeiten hat die Beurteilung für den Tag (06.00 – 19.00 Uhr) und für den Abend (19.00 – 22.00 Uhr) zu erfolgen, wobei die Bezugszeit am Tag die gesamten 13 Stunden des Tages und am Abend die gesamten drei Stunden des Abends betragen.
Betrachtet man nun die durch das geplante Bauvorhaben verursachten Immissionen, so zeigt sich folgende Situation:

	Tag	Abend
IP1	50,5 dB	47,4 dB
IP2	52,8 dB	49,7 dB
IP3	46,3 dB	43,2 dB

Vergleicht man nun die Immissionen an den einzelnen Immissionspunkten, so zeigt sich, dass sowohl am Tag als auch am Abend die Grenzwerte für die Widmungskategorie Dorfgebiet eingehalten werden.

Aus schalltechnischer Sicht bestehen daher gegen das Bauvorhaben, bei projektgemäßer Ausführung, keine Einwände.
[…]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.8. Mit Stellungnahmen vom 04.05.2015 teilten auch die N. OÖ und das Amt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit, dass unter Einhaltung etlicher Auflagen keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen.

I.9. Mit Schriftsatz vom 12.05.2015 erhoben die Bf – zusammengefasst – Einwendungen dergestalt, dass die Widmungskonformität aufgrund der zu erwartenden Geruchs-, Lärm- und Staubbeeinträchtigungen sowie Beeinträchtigungen durch organische Belastungen infolge Verunreinigungen der Silage und damit verbundener Abwasserverunreinigungen nicht gegeben sei, weil in einem Dorfgebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet bzw Wohnobjekten derartige Bauvorhaben nicht errichtet werden dürfen. Es werde bei projektgemäßer Ausführung der erforderliche Schutzabstand nicht eingehalten, sodass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 273 Oö. BauTG [richtig: § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013] zu erwarten seien. Außerdem werde dem in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnhaus der Bf unzumutbar viel Licht entzogen. Die vorliegende schalltechnische Stellungnahme sei unvollständig, da diese ohne tatsächlicher Lärmmessungen vor Ort erstellt worden sei. Es seien die tatsächlichen Ist-Werte durch einen Sachverständigen zu ermitteln. Des Weiteren sei unberücksichtigt geblieben, dass die Bauwerber bereits einen lärmintensiven landwirtschaftlichen Betrieb führen und sich das geplante Vorhaben direkt vor der Haustüre der Bf befinde. Zur schalltechnischen Stellungnahme wurde noch angemerkt, dass es Stand der Technik sei, für die Darstellung der ortsüblichen Schallimmissionen den jeweiligen Mittelwert zu

ermitteln. Sämtliche Werte seien nicht ermittelt worden. Bei der Beurteilung sei jene Betriebsweise zugrundezulegen, die bei den Nachbarn die höchsten Emissionen erwarten lassen. Dazu wurde auf die Judikatur des VwGH vom 14.09.2005, Zl. 2004/04/0165-6, verwiesen.

I.10. Am 12.05.2015 wurde die Bauverhandlung durchgeführt. Dabei wurden von den Bf Einwendungen bezüglich Lichtentzug, einer notwendigen Isolierung der Zuleitungsrohre, einer Minimierung der Lärmbelästigung durch 5 mal 15 Minuten Betriebszeit erhoben und darüber hinaus auf die vorhergehenden Stellungnahmen verwiesen. Von den anderen anwesenden Nachbarn wurde darüber hinaus noch Folgendes eingewendet: kein Betrieb nach 20:00 Uhr, Einschränkung des Betriebes mit der selbstgebauten Befüllungsanlage und Konzentration der Befüllungszeiten.

I.11. Eine Anfrage der belangten Behörde beim Amt der Oö. Landesregierung vom 21.05.2015 ergab, dass die Befüllung auch im Bauverfahren zu berücksichtigen sowie ein medizinisches Gutachten notwendig sei.

I.12. Mit am 11. bzw 13.11.2015 eingelangten Stellungnahmen forderten die Nachbarn erneut eine letztmalige Betätigung der Förderanlage vor bzw um 20:00 Uhr, da durch das Vorhaben die Wohn- bzw. Lebensqualität in unmittelbarer Nachbarschaft durch fünfmaliges Einschalten von jeweils 15 Minuten täglich an 365 Tagen im Jahr bereits erheblich eingeschränkt werde. Des Weiteren sei eine Ist-Lärmmessung bei Befüllung und Entnahme des neuen Silos unter Einbeziehung des Altbestandes durchzuführen. Sollten diese Ergebnisse vom schalltechnischen Gutachten abweichen, seien entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

I.13. Mit Schreiben vom 30.06.2015 teilte der Amtssachverständige für Luftreinhaltung mit, dass bezüglich des Geruches und des Staubes keine Bedenken bestehen würden und diese für einen Betrieb im Dorfgebiet ortsüblich seien. Auch die Emissionen während der Befüllung sind nicht als erheblich zu beurteilen.

I.14. Mit am 24.08.2015 beim Gemeindeamt eingelangtem Schreiben teilten die Bw mit, dass der Silo 2 x jährlich befüllt werde, dafür je 16 Stunden notwendig seien und sich ein Befüllungsvorgang eventuell über 2 Tage erstrecken könne. Die Befüllung erfolge vorwiegend am Tag bis 19:00 Uhr; witterungbedingt seien jedoch Befüllzeiten bis 22:00 Uhr möglich.

I.15. Mit Schreiben vom 20.10.2015 erstattete der schalltechnische Sachverständige unter Berücksichtigung der Angaben der Bf vom 24.08.2015 eine ergänzende Stellungnahme. Darin führte der Sachverständige aus, dass auf Wunsch der Gemeinde nur jene schalltechnische Situation erfasst worden sei,

welche durch die neu geplanten Teile verursacht würden. Geräusche bestehender Teile der Landwirtschaft oder benachbarter Emittenten wären nicht berücksichtigt worden. Bezüglich der schalltechnischen Immissionen während des Betriebes und des Befüllvorganges verwies der Sachverständige auf seine Stellungnahme vom 29.04.2015 und führte dazu ergänzend aus, dass die Befüllvorgänge in Analogie zu der Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen, Forum Schall, Umweltbundesamt, Report REP-0310, als seltene Ereignisse anzusehen seien. Für solche würden bei einer Veranstaltung pro Jahr während der Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr) am Immissionsort 80 dB, bei drei Veranstaltungen im Jahr 75 dB und bei zehn Veranstaltungen 70 dB am Immissionsort zugelassen.
Die HBLFA R. habe bei einem bestehenden Silo der Familie M. während einem Befüllvorgang einen Schallemissionspegel von L_{wa} = 105,2 dB ermittelt. An der nächsten Grundstücksgrenze (Grundstück EZ x) ergebe sich in 10 m Abstand damit ein Schallpegel an der Grundstücksgrenze von 77,2 dB. Interpoliere man die Grenzwerte aus genannte Richtlinie bezüglich seltener Ereignisse zu 80 dB bei einer Veranstaltung und 75 dB bei drei Veranstaltungen, so ergebe sich ein Wert von 77,5 dB bei zwei Veranstaltungen im Jahr. Mit einem Schallpegel von 77,2 dB würden die Vorgaben hinsichtlich seltener Ereignisse eingehalten. Aus schalltechnischer Sicht bestünden daher keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben.

I.16. Mit Schreiben vom 02.11.2015 forderte der Bürgermeister die Parteien zu den vorliegenden Beurteilungen bezüglich Staub- und Geruchsemissionen und Lärmemissionen binnen 14 Tagen auf, Stellung zu nehmen.

I.17. Mit Schreiben vom 12.11.2015 brachten die Bf erneut vor, dass der geplante Abstand zu ihrem Grundstück nur 9 m betrage. Im Lärmgutachten sei nicht berücksichtigt worden, dass das Befüllen der Anlage selbst auch einige Meter in Anspruch nehme. Der entstehende Lärm könne daher nicht für eine Entfernung von 10 m berechnet werden. Außerdem sei ein medizinisches Gutachten einzuholen. Die zu erwartende körperliche und psychische Belastung durch die Befüllung und Entnahme an 365 Tagen im Jahr seien nicht auszuhalten. Die bestehenden Silos auf dem Grundstück der Antragsteller seien bereits eine erhebliche Lärmquelle.

I.18. Mit am 11. bzw 13.11.2015 eingelangten Schreiben, ersteres von M. V. zweiteres unterfertigt von allen Parteien, wurde erneut vorgebracht, dass die Anlage das letzte Mal um 20:00 Uhr betätigt werden solle, eine Ist-Messung durchzuführen und eine Schallisolierung anzubringen sei.

I.19. Mit Schreiben vom 17.02.2016 übermittelte der medizinische Amtssachverständige ein Gutachten im Hinblick auf Lärm, Staub, Geruch und allgemeine gesundheitliche Beeinträchtigungen. Zusammenfassend kommt der medizinische Sachverständige nach Durchführung eines Ortsaugenscheins in

Anwesenheit der Verfahrensparteien bei der sowohl die Förderfräse der bestehenden 4 Silos auf dem Grundstück der Antragsteller, als auch eine Förderfräse an der gegenüberliegenden Straßenseite, welche nach Angaben des Bauwerbers, mit der geplanten Anlage vergleichbar sei, in Betrieb genommen wurde, zu dem Schluss, dass die Silobefüllungen zwar höhere Schallimmissionen verursache, diese jedoch aufgrund der Seltenheit dieser Ereignisse nicht erheblich seien. Die betrieblichen Immissionen in einem Dorfgebiet lägen oft wesentlich höher, als jene der betreffenden Siloanlage. Durch den Betrieb der Siloanlage würde der Immissionspegel von 55 dB, ab welchen Belästigungsreaktionen zu befürchten wären, nicht erreicht. Es sei weiters zu berücksichtigen, dass dieser Wert von 55 dB vornehmlich für Dauerschallquellen herangezogen würde, während im gegenständlichen Fall die Förderanlage nur 5 mal täglich zu je 15 Minuten in Betrieb genommen würde. Auch die zu erwartenden Staubemissionen seien bei projektgemäßer Ausführung als nicht erheblich und als ortsüblich zu bezeichnen. Es bestünden daher bei projektgemäßer Ausführung keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben.

I.20. Mit Schreiben vom 22.02.2016 forderte der Bürgermeister die Parteien auf, binnen 14 Tagen zum umweltmedizinischen Gutachten vom 17.02.2016 Stellung zu nehmen.

I.21. Mit am 04.03.2016 beim Gemeindeamt eingelangter Stellungnahme forderten die Einschreiter erneut Auflagen dahingehend, dass die Anlage spätestens um 20:00 Uhr abgeschalten werde. Zum umweltmedizinischen Gutachten wurde vorgebracht, dass die Lärmmessungen nur bei einem bestehenden 10 m Silo durchgeführt worden seien. Außerdem sei nicht bei voller Leistung gemessen worden. Diese Messung könne man daher nicht für das gegenständliche Bauvorhaben heranziehen.

I.22. Mit am 07.03.2015 beim Gemeindeamt eingelangter Stellungnahme verwiesen die Bf auf vorhergehende Stellungnahmen und brachten weiters vor, dass nach wie vor keine erschöpfende Durchführung des Ermittlungsverfahren erfolgt sei, da das schalltechnische Gutachten noch immer unvollständig bzw mangelhaft sei. Es sei nicht berücksichtigt worden, dass die Befüllung mit einem System aus einem Traktor, einem Ladewagen und einem Gebläse mit Dieselmotor stattfinden soll. Außerdem sei die Schallmessung unter Einbeziehung des Altbestandes durchzuführen. Weiters seien die Messungen insofern unrichtig oder unvollständig, als nicht mit der für die tatsächliche Befüllung erforderlichen Vollleistung gefahren worden sei. Dazu kommt, dass entgegen den Ausführungen in der ergänzenden schalltechnischen Beurteilung der Abstand, bezogen auf die geringste Entfernung, nicht wie in der schalltechnischen Beurteilung vom 20.10.2010 ausgeführt, 10 m betrage, sondern tatsächlich nur 9 m. Es seien nochmals ergänzende Messungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abstände notwendig.

I.23. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 01.06.2016 führte der schalltechnische Gutachter Dipl.-Ing. W. G. aus, dass die Berechnung der Lärmimmissionen auf einer von der Gemeinde am 25.08.2015 übermittelten Skizze beruht und auf Basis dieser Darstellung ergeben sich zu den relevanten Emissionsquellen Dieselmotorgebläse und Motor des Traktors eine Entfernung von 10 m zur Nachbargrundgrenze. Ebenso ist der in dem Testbericht ermittelte Schallleistungspegel von mehr als 100 dB für die Verwendung eines Dieselmotors und eines Traktors plausibel. Es ergeben sich daher keine Anzeichen für Manipulationen. Weiters sei in den schalltechnischen Begutachtungen klar darauf hingewiesen worden, dass die Beurteilung nur die schalltechnische Situation erfasst, die durch neue geplante Teile der Landwirtschaft verursacht werden. Geräusche bestehender Teile der Landwirtschaft oder benachbarter Emittenten wären nicht berücksichtigt worden.

I.24. Mit Schreiben vom 02.06.2016 forderte der Bürgermeister die Parteien erneut auf, zu der ergänzenden Stellungnahme vom 01.07.2016 des schalltechnischen Sachverständigen binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen.

I.25. Daraufhin brachte der Nachbar V. mit am 13.06.2016 eingelangter Stellungnahme vor, dass die bestehende Fräse nur eingeschaltet, nicht aber bei Volllast getestet wurde. Weiters wurde erneut vorgebracht, dass die Anlage nur bis 20:00 Uhr laufen solle und außerdem der Altbestand mit zu berücksichtigen sei. Darüber hinaus hielten die Bw bestehende Auflagen für einen Stallneubau nicht ein, sodass zu befürchten sei, dass die vorgeschriebenen Auflagen ebenfalls nicht eingehalten würden.

I.26. Die Bf brachten mit am 20.06.2016 eingelangter Stellungnahme zusammengefasst erneut vor, dass der Altbestand in den Gutachten nicht mitberücksichtigt worden sei. Es sei das schalltechnische und medizinische Gutachten um eine Gesamtlärmbeurteilung zu ergänzen.

I.27. Mit Bescheid vom 08.07.2016, GZ: Bau-201/4051-2015 (Au), erteilte der Bürgermeister unter den Auflagen, dass der Silo zumindestens 10 m von der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück Nr. x, KG W, errichtet werde und auch für die Hauptlärmemittenten ein Abstand von zumindest 10 m eingehalten werden müsse, die Baubewilligung für das beantragte Bauvorhaben.

Zur Begründung führte der Bürgermeister auszugsweise aus:
„[...]
Die Errichtung des Hochsilos ist auf einer Fläche geplant, welche gem. § 22 Abs. 2 OÖ. ROG 1994 als Dorfgebiet gewidmet ist. Das Dorfgebiet ist durch den Vorrang für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe gekennzeichnet. Die Errichtung eines Hochsilos kann als typisch für eine Dorfgebietswidmung bezeichnet werden. Ein Hochsilo widerspricht damit nicht den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes.

Gemäß § 3 OÖ. BauTG müssen Bauwerke und alle ihre Teile nach dem jeweiligen Stand der Technik so geplant, errichtet und betrieben werden, dass Sie für die Dauer ihres Bestandes u.a. den Anforderungen hinsichtlich Umweltschutz entsprechen und durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach den Bestimmungen den § 3, Abs 2, BauTG solche, die u.a. geeignet sind, erhebliche Belästigungen, wie etwa durch Umweltschadstoffe, Witterungseinflüsse, Erschütterungen oder korrosive Einwirkungen.
[...]
Den Anforderungen des Schallschutzes (§ 32–34 OÖ. BauTG 2013, LGBI 35/2013 idgF.) wird It. § 5 OÖ. BauTV 2013, LGBI Nr. 36/2013 idgF. entsprochen, wenn die OIB-Richtlinie 5 „Schallschutz" vom Oktober 2011 eingehalten wird. Mit den vorgelegten Projektsunterlagen, den Ausführungen in den Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen, auf welche in diesem Zusammenhang verwiesen wird, sowie den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen ist gem. § 35, Abs. 1, ZI. 2, OÖ. Bauordnung 1994 idgF. sichergestellt, dass alle baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
[...]"

Bezüglich einer genaueren Begründung zur schalltechnischen Beurteilung hinsichtlich der Befüllung und Betrieb des Silos und dem Stand der Technik wurde auf die schalltechnischen Gutachten und das medizinische Gutachten vom 17.02.2016 verwiesen, wonach gegen das Bauerhaben keine Einwände bestehen. Zu der geforderten zeitlichen Betriebseinschränkung zu Nachtstunden wurde ausgeführt, dass die Betriebszeiten vom Bauwerber bekanntgegeben wurden und diese auch in den Ausführungen der schalltechnischen Gutachten berücksichtigt wurden.

Zu den Einwendungen bezüglich der Berücksichtigung des bestehenden Betriebes wurde auszugsweise ausgeführt:

„[...]
Generell wird weiters zu den Einwendungen des Rechtanwaltes angemerkt, dass im betreffenden Bauverfahren bestehende bauliche Anlagen bzw. Betriebsabläufe nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Bestehende Betriebsanlagen (wie Silofräsen, Gebläse, Rohrleitungsanlagen, Mistlagerstätten usw.) und Betriebsabläufe (wie Silobefüllungen, Fahrbewegungen, Fütterungsabläufe usw.) und damit zusammenhängende Einwendungen in Hinblick auf gesundheitsgefährdende Belastungen können daher in diesem Bauverfahren nicht berücksichtigt werden. Der beantragten Forderungen nach Messung vom Lärm- u. Geruchsemissionen beim bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb wird daher nicht nachgekommen.
[...]
Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der von den Sachverständigen der einzelnen Fachbereiche formulierten und in diesem Bescheid aufgenommenen Auflagen und Bedingungen durch den Hochsilo mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen zu rechnen ist, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war."

Dieser Bescheid erging neben den Bauwerbern und Bf auch an die Nachbarn soweit sie Einwendungen erhoben haben. Der Bescheid wurde allen Parteien am 11. bzw 12.06.2016 zugestellt.

I.28. Die Bf erhoben gegen diesen Bescheid mit Eingabe vom 25.07.2016 Berufung und brachten darin vor, dass eine Gesamtbeurteilung erfolgen hätte müssen. Weiters wurde vorgebracht, dass bei korrekter rechtlicher Beurteilung Auflagen bezüglich einer Betriebseinschränkung nach 19:00 Uhr sowie der Befüllvorgänge und schallreduzierender Maßnahmen durch Einbau eines zweiten Schalldämpfers bei dem Turbozyklon und Verlegung der Silofräse unter das Dach eines Stallgebäudes vorgeschrieben hätten werden müssen.

I.29. Mit Bescheid vom 30.09.2016 wies der Gemeinderat als zweite Instanz die Berufung der Bf als unbegründet ab und führte darin auszugsweise aus:
„[...]
Betreffend der Forderung einer Gesamtbeurteilung des Altbestand und des geplanten neuen Hochsilos einschließlich der damit verbundenen neuen Anlagenteile (Förderanlage) wird ausgeführt, dass im Bauverfahren für das geplante landwirtschaftliche Vorhaben eine Berücksichtigung des Altbestandes bzw. Ist-Bestandes nicht durchgeführt wurde.

Angeführt wird hierzu, dass im Genehmigungsverfahren die Befüllungsanlage (als maschinelle Ausstattung nach dem OÖ. BauTG) sowie die Durchführung der Befüllung selbst und die neue Förderungsanlage mit Fräse und Gebläse (Futtermittelförderanlage) des geplanten neuen Hochsilos bei der Projektsbeurteilung berücksichtigt wurden.
Auf Grund der Rechtsauskunft des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres u. Kommunales, vom 15.06.2015 ist die Befüllung des Silos in Bauverfahren zu berücksichtigen, da dieser Vorgang zum Betrieb des bewilligungspflichtigen Bauwerks zählt (hier: nach § 24 Abs. 1Z.2 Oö. BauO 1994).

Generell wird weiters zu den Einwendungen der Rechtanwälte angemerkt, dass im betreffenden Bauverfahren bestehende bauliche Anlagen bzw. Betriebsabläufe nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Bestehende Betriebsanlagen (wie Silofräsen, Gebläse, Rohrleitungsanlagen, Mistlagerstätten usw.) und Betriebsabläufe (wie Silobefüllungen, Fahrbewegungen, Fütterungsabläufe usw.) und damit zusammenhängende Einwendungen in Hinblick auf Lärmbelästigungen und gesundheitsgefährdende Belastungen konnten im Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Es wurden daher keine Messung von Schall- u. Geruchsemissionen beim bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb vorgenommen.

Betreffend der Einwendung der Rechtsanwälte, dass nach ständiger Judikatur des VWGH bzw. VFGH die bestehenden Betriebsanlagen in die Beurteilung miteinbezogen werden, wird folgendes festgehalten.

Für die bestehenden Betriebsanlagen liegen entsprechende Baugenehmigungen vor und es ist daher von einem genehmigten Bestand auszugehen. Die vorliegende örtliche Situation wird durch die bestehenden und in der ÖNORM S 5021 vorgegebenen

Grenzwerte repräsentiert. Die in dieser ÖNORM festgelegten Grenzwerte für die Widmung Dorfgebiet stellen den ortsüblichen Wert dar und repräsentiert den ortsüblichen Lärm für die bestehenden und geplanten Bauvorhaben im Betrachtungsgebiet. Auch wird hierzu angeführt, dass geringfügige Überschreitungen bzw. Belästigungen des örtlichen Ausmaßes der sich aus der Widmung ergebenen Grenzwerte vertretbar sind, wenn der Charakter des Gebietes durch diese Überschreitung nicht verändert wird und das medizinisch vertretbare Beurteilungsmaß eingehalten wird.

Die Errichtung des Hochsilos ist auf einer Fläche geplant, welche gem. § 22 Abs. 2 OÖ. ROG 1994 als Dorfgebiet gewidmet ist. Das Dorfgebiet ist durch den Vorrang für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe gekennzeichnet. Die Errichtung eines Hochsilos kann als typisch für eine Dorfgebietswidmung bezeichnet werden. Ein Hochsilo widerspricht damit nicht den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 31, Abs. 4, OÖ. Bauordnung 1994 idgF. verwiesen, nachdem der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen kann, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.
[...]
Betreffend der geforderten Beschränkung der 8-minütigen Entnahmezeit aus dem Silo (Futtermittelförderung) in der Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr auf 19:00 bis 20:00 Uhr wird festgehalten, dass durch die Bauwerber im Zuge des Ermittlungsverfahren die Entnahmezeiten (Betriebszeiten) der Entnahmeanlage schriftlich mitgeteilt wurden. Die durch den Bauwerber angeführten Betriebszeiten sind durch die Amtssachverständigen in den entsprechende Gutachten berücksichtigt worden und durch die Bauwerber daher auch entsprechend einzuhalten. Es gab daher keine Veranlassung eine weitere Beschränkung der Entnahmezeit als Auflage oder Bedingung in den Baubewilligungsbescheid aufzunehmen.

Der geforderte Anbau eines zweiten Schalldämpfers beim Turbozyklon (Zyklongebläse der Entnahmeanlage) ist nicht Gegenstand des baubehördlichen Verfahrens. Die Grenzwerte lt. dem schalltechnischen Gutachten werden auch mit dem Einbau von nur 1 Schalldämpfer eingehalten. Aus den Projektunterlagen ist weiters ersichtlich, dass das bestehende Zyklongebläse im Zuge der Errichtung des neuen Silos in das bestehende landwirtschaftliche Gebäude verlegt werden soll. Dieses Zyklongebläse soll sowohl für die in diesem Bereich bestehenden 4 Hochsilos sowie auch für den geplanten neuen Hochsilo die Futtermittelförderung übernehmen. Das bestehende Gebläse bei den 4 Hochsilos wird nicht mehr benötigt und daher entfernt werden. Eine entsprechende Auflage war daher nicht notwendig, da dies ohnehin Projektbestandteil ist. Hierzu wird auch auf das Schreiben der Firma S. vom 25.03.2015, auf die Beschreibung der Betriebsweise der Ehegatten M. v. 27.03.2015 sowie auf die Mitteilung von Hr. M. J. v. 28.04.2015 verwiesen.
[...]
Zur Forderung der Beschränkung der Befüllungszeiten für den Hochsilo wird festgestellt, dass lt. schriftlicher Mitteilung der Bauwerber vom 24.08.2015 der Silo 2 x jährlich befüllt werden soll und dafür jeweils 16 Stunden benötigt werden. In diesem Schreiben wurde weiters angeführt, dass eventuell eine Aufteilung dieser jeweils 16 Stunden auf 2 Tage erfolgen könnte. Die Befüllung erfolgt vorwiegend zu den Tagstunden bis 19:00 Uhr.

Witterungsbedingt kann eine Befüllung auch zu den Abendstunden bis 22:00 Uhr notwendig werden.
In der schalltechnischen Stellungnahme vom 20.10.2015 wurde festgehalten, dass auf Grund der Schallemissionen die Befüllung nur an zwei Tagen im Jahr erfolgen kann und eine Ausdehnung der Befüllung auf weitere Tag daher nicht möglich ist. Die Grenzwerte lt. dieser schalltechnischen Stellungnahme werden eingehalten. Der Messbericht der schalltechnischen Stellungnahme mit den dazugehörigen Werten und der sich daraus abgeleitete Schallleistungspegel ist dokumentiert und durch die Bauwerber daher entsprechend einzuhalten.
Die Forderung der Beschränkung der Befüllung nach 22:00 Uhr ist nicht zu berücksichtigen, da im entsprechenden Schreiben des Hr. M. J. von 24.08.2015 angegeben wurde, dass dies nur bis 22:00 Uhr erfolgt und dies für die Bauwerber bindend ist. Auch in der schalltechnischen Stellungnahme wird angeführt, dass eine Ausdehnung der Befüllung nach 22:00 Uhr nicht möglich ist. Eine Vorschreibung von entsprechenden Auflagen ist daher nicht erforderlich. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf das positive umweltmedizinische Gutachten vom 17.02.2016.
[...]
Zusammenfassend wird festgestellt, dass entsprechend den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen sowie den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen bei bewilligungsgemäßer Ausführung des Hochsilos mit keinen unzumutbaren Lärm,- bzw. Geruchsbelästigungen, schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gesundheitsgefährdungen der Nachbarschaft zu rechnen ist, weshalb der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters zu bestätigen war.
[...]"

Dieser Bescheid wurde den Antragstellern und den Bf am 03.10.2016 zugestellt.

I.30. Mit Schriftsatz vom 31.10.2016 erhoben die Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde Beschwerde, beantragten darin die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass der Baubewilligungsbescheid aufgehoben und das Ansuchen um Baubewilligung abgewiesen werden möge und begründeten dies im Wesentlichen damit, dass die belangte Behörde eine Gesamtbeurteilung vornehmen hätte müssen. Durch die Nichterhebung des Ist-Bestandes könne die Behörde auch keine Gesamtbeurteilung durchführen. Weiters seien die dem Bauvorhaben projektierten Anlagen (Silofräse, Gebläse, Rohrleitungsanlagen, Mistlagerstätten etc) sehr wohl Gegenstand des Verfahrens und damit verbundene Einwendungen auch zu berücksichtigen. Bezüglich fehlender Auflagen wurden die Vorbringen aus der Berufung wiederholt.

I.31. Die belangte Behörde legte den Verfahrensakt samt Beschwerde der Bf dem Oö. Landesverwaltungsgericht am 18.11.2016 vor.

II. Das Verwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Auf dessen Grundlage konnten weitere Ermittlungsschritte des Verwaltungsgerichts aufgrund der besonders unzureichenden Ermittlungen der belangten Behörde unterbleiben, da keine rasche und kostengünstige Klärung des Sachverhaltes zu erwarten war. Eine mündliche Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest.

III. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1. In der Sache:

Gemäß § 22 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idF LGBl.Nr. 69/2015 sind als Dorfgebiete solche Flächen vorzusehen, die vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie für Gärtnereien, im Übrigen aber nur für Bauwerke und Anlagen bestimmt sind, die auch im Wohngebiet (Abs. 1) errichtet werden dürfen, wobei jedoch als Wohngebäude nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschoßen über dem Erdboden und einem Dachraum mit insgesamt höchstens drei Wohnungen und nur insoweit zulässig sind, als die dörfliche Struktur des Gebietes sichergestellt ist. Darüber hinaus dürfen in Dorfgebieten bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 verwendet werden; § 30 Abs. 7, 8 und 9 gelten sinngemäß.

Gemäß § 31 Abs. 4 Oö. Bauordnung idF LGBl.Nr. 90/2013 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

Gemäß § 2 Z 22 Oö. Bautechnikgesetz 2013 idF LGBl.Nr. 35/2013 sind schädliche Umwelteinwirkungen, Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die

Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; dazu zählen nicht Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen; [...]

Gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 idF LGBl.Nr. 35/2013 müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden; [...]

III.2. Verfahrensrecht

Gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) idF BGBl. I Nr. 24/2017, kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG idF BGBl. I Nr. 24/2017, kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist

IV. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

IV.1. Vorweg muss für das gegenständliche Verfahren festgehalten werden, dass es sich bei einem Baubewilligungsverfahren stets um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, bei dem die Zulässigkeit des Bauvorhabens auf Grund der eingereichten Pläne zu beurteilen ist. Gegenstand des Verfahrens ist das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt (vgl. VwGH 16.11.2010, Zl. 2009/05/0086). Angedachte oder in Erwägung gezogene Änderungen des Bauobjektes waren daher nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. Ebenso waren Einwendungen dergestalt, dass in der Vergangenheit Auflagen nicht eingehalten wurden, nicht zu berücksichtigen.

IV.2. Auf Basis der Bestimmung des § 27 VwGVG und der dazu ergangenen Rsp des VwGH ist es den Verwaltungsgerichten verwehrt, die bekämpfte Verwaltungsentscheidung über den Umfang des (zulässigen) Vorbringens in einer Beschwerde hinaus zu überprüfen. Insbesondere sind Parteibeschwerden iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlicher Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH vom 22.01.2015, Ra 2014/06/0055).

IV.3.1. Das Grundstück, auf dem die Bauwerber das beantragte Hochsilo errichten wollen, ist als Dorfgebiet gewidmet, ebenso die umliegenden Grundstücke und jenes der Bauwerber. Weiters handelt es sich bei dem beantragten Bauvorhaben der Bf unstrittig um eine Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes. Es ist daher zunächst zu untersuchen, ob sich die Bf auf ein subjektiv-öffentliches Recht iSd § 31 Abs. 4 Oö. Bauordnung zum Schutz vor Immissionen berufen können.

IV.3.2. § 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 normiert einen konkreten Immissionsschutz nicht in Bezug auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sondern „nur" hinsichtlich jener Bauten und Anlagen, die darüber hinaus im Dorfgebiet zulässig sind, was sich aus der Verknüpfung der Zulässigkeit dieser Bauten mit der Zulässigkeit im „Wohngebiet" ergibt (vgl. VwGH 13.12.2011, Zl. 2009/05/0255).

IV.3.3. Mit diesem Erkenntnis hat der VwGH klargestellt, dass sich Nachbarn bei Bauvorhaben für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Dorfgebiet nicht auf einen Immissionsschutz aus der Widmung berufen können. Damit entfällt bei derartigen Bauvorhaben in der Widmungskategorie „Dorfgebiet" der Immissionsschutz zugunsten der Nachbarn (vgl. VwGH 20.04.2001, Zl. 99/05/0247).

IV.3.4. Nach ständiger Judikatur des VwGH hat aber selbst dort, wo die Widmungskategorie den Nachbarn - wie im vorliegenden Beschwerdefall im Dorfgebiet in Bezug auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe - keinen Immissionsschutz gewährt, die Baubehörde zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden. Denn die im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigenden subjektiv-öffentlichen Rechte sind zwar in § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 geregelt. Sie sind in dieser Bestimmung jedoch nicht taxativ aufgezählt, was aus der Verwendung des Wortes "insbesondere" hervorgeht (vgl. VwGH 13.11.2012, Zl. 2010/05/0044).

IV.3.5. Gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 3 Z 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl.Nr. 35/2013, in der bei Beschlussfassung des Gemeinderates über den Berufungsbescheid vom 29.09.2016 maßgeblichen Fassung LGBl.Nr. 35/2013 müssen bauliche Anlagen in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der

Technik so geplant und errichtet werden, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Bei der oben bereits ausgeführten Definition § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 handelt es sich lediglich um eine demonstrative Aufzählung, was durch die Formulierung "wie durch" verdeutlich wird.

IV.3.6. § 3 Abs. 3 Z 3 iVm § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 stellt somit eine Norm dar, die gesundheitlichen Belangen und dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dient. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung steht den Nachbarn daher ein gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 durchsetzbares subjektiv-öffentliches Recht zu, was aber, wie sich aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt, nicht grundsätzlich zu einer Versagung der Baubewilligung führen kann; die Baubehörde kann jedoch - soweit dies erforderlich ist - die Bewilligung durch Erteilung von Auflagen und Bedingungen einschränken (vgl. § 35 Abs. 2 Oö. BauO 1994). Bei der Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen ist nicht allein vom Bauvorhaben auszugehen, vielmehr sind die bereits bestehenden, in § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 angeführten Einwirkungen mit zu berücksichtigen und die Auswirkungen durch die vom beschwerdegegenständlichen Bauvorhaben verursachten Zusatzbelastungen zu ermitteln (vgl. wiederum VwGH 13.11.2012, Zl. 2010/05/0044).

IV.3.7. In dem unter anderem zu den mit § 2 Z 36 und § 3 Z 4 Oö. BauTG 2013 (seit dem LGBl.Nr. 35/2013 identisch in § 2 Z 22 und § 3 Abs. 3 Z 2 leg.cit. geregelt) vergleichbaren Regelungen des § 23 Abs. 1 und 2 der Oö. Bauordnung 1976 ergangenen Erkenntnis vom 26.04.2000, Zl. 96/05/0051 (ebenso VwGH am 15.05.2014, Zl. 2013/05/0023), hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass bei der Beurteilung der Frage des Schutzes vor schädlichen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung eine typisierende Betrachtungsweise ("landwirtschaftlicher Betrieb") von vornherein ausscheidet, weshalb das "Widmungsmaß" keine taugliche Grundlage für die Ermittlung erheblicher Nachteile und Beeinträchtigungen in geruchsmäßiger Hinsicht darstellt. Vielmehr hat der Verwaltungsgerichtshof darauf abgestellt, dass durch die projektierte Baulichkeit oder Anlage keine wesentliche Änderung der Geruchsimmissionen eintreten wird. Damit wurde auf das sogenannte "Ist-Maß", also die Summe der vorhandenen Grundbelastung, abgestellt. Da es zur Beurteilung des Tatbestandsmerkmales "erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen" (im Sinn des § 23 Abs. 2 der Oö. Bauordnung 1976 bzw. des § 2 Z 36 BauTG) auf das ortsübliche Ausmaß ankommt, muss eine solche erhebliche Belästigung dann angenommen werden, wenn die durch ein Bauvorhaben hervorgerufenen Belästigungen dieses ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigen, wenn also die Überschreitung des Ist-Maßes nicht bloß geringfügig ist.

IV.3.8. Unter Anwendung dieser Judikatur geht daher die Begründung des Gemeinderates, dass die örtliche Situation durch die in der Ö-NORM S 5021

vorgegebener Grenzwerte repräsentiert wird, ins Leere. Würde man die zulässigen Grenzwerte der Ö-NORM S 5021 oder der Oö. Grenzwertverordnung dem gegenständlichen Fall zugrunde legen, würde man im Ergebnis entgegen der eben angeführten Rechtsprechung des VwGH und dem Wortlaut § 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 einen generellen Immissionsschutz für land- und forstwirtschaftliche Bauvorhaben im Dorfgebiet vorsehen. Vielmehr ist bei der Beurteilung wesentlich, ob unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Ausmaß vorhandener Emissionen an der Nachbargrundgrenze der Beschwerdeführer das Ist-Maß nicht bloß geringfügig, sondern erheblich überschritten wird (vgl. VwGH 26.04.2000, Zl. 96/05/0051).

Da, wie der schalltechnische Sachverständige in seinen Stellungnahmen auch mehrfach ausgeführt hat, auf „Wunsch" der belangten Behörde (!) nur die durch das Bauvorhaben entstehenden Immissionen berechnet wurden, nicht aber das gegenständliche Ist-Maß erhoben wurde, hat die belangte Behörde notwendige Ermittlungen unterlassen. Die belangte Behörde hätte den Ist-Zustand erheben müssen, welcher das ortsübliche Maß repräsentiert, und anschließend anhand der eingereichten Projektunterlagen ermitteln müssen, ob das ortsübliche Maß nicht bloß geringfügig, sondern erheblich überschritten wird.

IV.3.9. Dabei hat die belangte Behörde die mit dem beantragten Hochsilo verbundenen Anlagen und deren Immissionen miteinzubeziehen. Dazu gehören neben dem Turbozyklon auch die mit dem Silo verbundenen Rohrleitungen sowie die im neuen Hochsilo projektierte Entnahmefräse. Zu letzterer sei angemerkt, dass sich bis auf das allgemein gehaltene Schreiben der Bf zur Betriebsweise, welches der Baubeschreibung beigelegt wurde, aus dem vorgelegten Akt weder Emissionswerte, Aufstellungsort noch sonstige nähere Ausführungen finden. Die Entnahmefräse ist Bestandteil des Hochsilos und die damit verbundenen Emissionen sind zu erheben und in die schalltechnischen Berechnungen miteinzubeziehen.

IV.3.10. Wie die belangte Behörde richtig erkannt hat, kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, welches nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird. Es sind daher gemäß § 35 Abs. 1a und Abs. 2 Oö. BauO 1994 Auflagen vorzuschreiben, wenn damit oben genannte Bedingungen erfüllt werden können.

IV.3.11. Zum Vorbringen der Bf, dass eine Auflage hinsichtlich der Nachtzeiten vorzusehen sei, ist auszuführen, dass nach Rechtsprechung des VwGH für eine Differenzierung zwischen Wochenzeiten, Feiertagen und – in Fortführung dieser Rechtsprechung – Tageszeiten auf die vorhandenen und somit ortsüblichen Emissionen abzustellen ist (vgl. VwGH Ro 2014/05/0065).

IV.3.12. Zum Vorbringen der Bf, dass eine Auflage hinsichtlich eines zweiten Schalldämpfers für den Turbozyklon vorzusehen sei, kann auf obige Ausführungen verwiesen werden, wonach für eine Auflage diesbezüglich darauf abzustellen ist, ob ohne einem zweiten Schalldämpfer die ortsüblichen Lärmimmissionen erheblich überschritten werden und dies durch Anbringung eines zweiten Schalldämpfers unterbunden werden kann.

IV.3.13. Zum Vorbringen der Bf bezüglich des Befüllvorganges und der damit verbundenen Lärmemissionen sei auf das Erkenntnis des VwGH vom 31.01.2002, Zl. 2000/06/0081, verwiesen, wonach es sich hinsichtlich der Lärmimmissionen bei der Befüllung eines Silos, die zwei bis drei Tage jährlich in Anspruch nimmt, es sich um eine zeitlich relativ eng begrenzte Lärmbelastung handle. Mit Rücksicht auf die Seltenheit dieser bei einem landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Befüllungsvorgänge vermochte der VwGH in diesem (Einzel-)Fall trotz der festgestellten Überschreitung des vom Sachverständigen für ein "Dorfgebiet" angenommenen Widmungsmaßes in der Beurteilung, dass die gegenständliche Anlage eine dem Charakter des "Dorfgebietes" entsprechende Anlage darstelle und somit die im Rahmen des im Widmungsmaß sonst üblichen Ausmaßes feststellbaren Immissionen nicht übersteige, und dass angesichts dessen eine unzumutbare Belästigung oder gar eine Gesundheitsgefährdung durch Lärmimmissionen bezüglich der Nachbarn auszuschließen sei, keine Rechtswidrigkeit zu Lasten der Nachbarn zu erkennen.

Auch im gegenständlichen Fall hat daher das erkennende Verwaltungsgericht aufgrund der Ortsüblichkeit solcher Siloanlagen am geplanten Standort, der Seltenheit der Befüllungsvorgänge und der Feststellungen des umweltmedizinischen Sachverständigen, wonach von den Befüllvorgängen keine gesundheitlichen Gefahren oder Belästigungen ausgehen, keine Bedenken hinsichtlich einer zweimaligen, 16 Stunden – bei besonderen Umständen auch auf zwei Tage verteilter – andauernden Befüllung des Hochsilos mit bestehender Befüllungsanlage. Bei gegebener Verfahrenslage bedarf es daher diesbezüglich keiner weiteren Beweisaufnahme.

IV.4.1. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt wurde, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

IV.4.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, zum Ausdruck gebracht, dass im System des § 28 VwGVG die meritorische Entscheidung durch das Verwaltungsgericht Vorrang haben muss und die Kassation im Sinne des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG nur die Ausnahme darstellen soll. Demnach soll von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden

Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden. Dazu gehört, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Dies trifft auf den gegenständlichen Fall insoweit zu, als es die belangte Behörde in erheblichem Ausmaß unterlassen hat, den maßgeblichen Sachverhalt, der für eine umfassende Entscheidung unabdingbar ist, zu erheben. Aufgrund der deshalb zwangsläufig unvollständigen Einreichungsunterlagen fußt auch das anhand dieser Angaben erstellte schalltechnische Sachverständigengutachten einer gravierend mangelhaften Grundlage. Weiters hat es die belangte Behörde verabsäumt, die tatsächlichen – d.h. ortsüblichen – Umstände zu erheben, die für die Beurteilung von zentraler Bedeutung sind. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass das schalltechnische Beweisthema von der belangten Behörde explizit auf die Beurteilung der sich durch das Vorhaben ergebenden Neuerungen beschränkt wurde.

Aufgrund des noch umfangreich zu erhebenden maßgeblichen Sachverhaltes sowie der Notwendigkeit ergänzender Gutachten (auch auf Projektbasis) ist es für das Landesverwaltungsgericht nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht ein von ihm geführtes abschließen könnte. Die belangte Behörde ist vielmehr mit der Vorgeschichte des gegenständlichen Falles, den Parteien des Verfahrens und mit den örtlichen Umständen bestens vertraut. Dies ist für die ausstehenden Ermittlungen sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht vorteilhaft.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist gemäß § 25a VwGG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Dies trifft sowohl auf die Beurteilung des in der Widmungskategorie „Dorfgebiet" bestehenden Immissionsausschusses als auch auf die bei der Beurteilung von „ortüblichen" Umständen maßgeblichen Grundlagen zu. Gleiches gilt für die als Grundlage für eine Zurückverweisung maßgebliche Frage des Ursprungs und Umfangs der Ermittlungsdefizite.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger